



Anwaltsverband Baden-Württemberg

im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Martin Finckh
Herrn Dr. Elskamp
Friedrichstr. 6
70174 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. jur. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

E-Mail: sekretariat@av-bw.de

Internet: www.av-bw.de

Anschrift der Geschäftsführung:

Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin
Daimlerstraße 25
70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29

Telefax 0711 / 55 04 29 30

E-Mail: geschaeftsfuehrung@av-bw.de

21.01.2021

Per E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Az. JUMRIV-JUM-4430-6/4/1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB-ÄndG)

- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V.

Sehr geehrter Herr Finckh,
sehr geehrter Herr Dr. Elskamp,

für die Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs mit Schreiben vom 08.12.2021 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

I. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband Baden- Württemberg begrüßt die Fortentwicklung des Justizvollzugsgesetzbuchs anhand der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen, sei es in redaktioneller als auch praktischer Hinsicht.

1. Mit dem Gesetzentwurf ist u. a. beabsichtigt, in § 8 JVollzGB II-E (Untersuchungshaft), § 13 JVollzGB III-E (Strafvollzug) und § 12 JVollzGB IV-E (Jugendstrafvollzug) zwar den **Grundsatz der Einzelunterbringung** der Gefangenen aufrechtzuerhalten. **Ausnahmsweise** soll jedoch die gemeinschaftliche Unterbringung - auch ohne Zustimmung der betroffenen Gefangenen - nunmehr vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2016 im Zusammenhang mit der zunehmenden Überbelegung der Justizvollzugsanstalten gesammelten Erfahrungen dahingehend erweitert werden. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme soll begründet sein, wenn sie in der Untersuchungshaft oder Jugendstrafhaft aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist (Art. 2 Nr. 5 und Art. 4 Nr. 8 JVollzGB-ÄndG) bzw. wenn und solange dies in der Strafhaft zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen erforderlich ist (Art. 3 Nr. 8 JVollzGB-ÄndG).

Dies begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

- a) Für Untersuchungsgefängene gilt die Unschuldsvermutung (§ 2 Abs. 1 JVollzGB II). Aus diesem Grund sollen sie soweit möglich von anderen Gefangenen, insbesondere Strafgefangenen, getrennt gehalten werden (§ 4 Abs. 2 JVollzGB I). Aus diesem Grund wird die Untersuchungshaft gemäß § 3 Abs. 2 JVollzGB I in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen. Nur soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefängenen gemäß § 2 Abs. 1 JVollzGB II lediglich solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Justizvollzugsanstalt unerlässlich sind. Der Grundsatz der Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie der Bekämpfung subkultureller Tendenzen,

vgl. LG Gießen, Beschluss vom 03.01.2012 – 2 StVK - Vollz 206/11 –, juris (zur Rechtswidrigkeit der Unterbringung in einem Gemeinschaftsraum für die Dauer von sieben Wochen ohne Zustimmung des Gefangenen und ohne Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Hessen).

Soll eine gemeinschaftliche Unterbringung lediglich wegen Platz- oder Personalmangels erfolgen, ist dies vor diesem Hintergrund **nicht vertretbar**.

- b) Dem baden-württembergischen Gesetzgeber war bei Beratung und Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzbuchs in 2012 bereits bekannt, dass der Strafvollzug bei weitem nicht über ausreichende Einzelhafräume verfügt. Für ein Abweichen vom Grundsatz der Einzelunterbringung besteht begrenztes Verständnis, wenn die Behebung von Notfällen oder überraschend aufgetretener

Belegungsspitzen erforderlich ist. Die Bewältigung bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich bestehender unzureichender baulicher Verhältnisse erlaubt eine solche Abweichung hingegen nicht.

Insoweit verweisen wir zunächst auf die Entscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 30.07.2014 – 2 BvR 1457/14 –, juris; BVerfG, Beschluss vom 29.12.2005 – 2 BvR 2057/05 –, juris; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2005 – 2 BvR 1315/05 –, juris.

Danach vermögen erhebliche, vermeidbare und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen eine ohnehin schon lang andauernde Untersuchungshaft nicht zu rechtfertigen.

In eine vergleichbare Richtung geht die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO. Danach kann zwar die Überlastung der Behörde durch eine „vorübergehende Antragsflut“ etwa infolge einer Gesetzesänderung einen zureichenden Grund für eine verzögerte Sachbehandlung darstellen. Wenn die Überlastung aber von längerer Dauer ist, liegt ein **strukturelles Organisationsdefizit** vor, das nicht mehr zu rechtfertigen ist,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.01.2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris (Rdnr. 9) unter Hinweis auf OVG Hamburg, Beschluss vom 01.09.1989 - Bs I 44/89 -, NJW 1990, 1379 (1380); ThürVerfGH, Beschluss vom 15.03.2001 - VerfGH 1/00 -, NJW 2001, 2708 (2710).

Wenn – wie hier – das Problem unzureichender baulicher Kapazitäten und einer daraus resultierenden ungenügenden Anzahl von Haftplätzen seit vielen Jahren bekannt ist und keine Abhilfe geschaffen wird, so liegt mit den Worten der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein strukturelles Organisationsdefizit vor. Die in Art. 2 Nr. 5 und Art. 4 Nr. 8 JVollzGB-ÄndG als Grund genannte „Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen“ vermag die Abweichung vom Grundsatz der Einzelunterbringung deshalb **nicht** zu rechtfertigen.

Die Gesetzesbegründung macht es sich zu einfach, wenn sie davon ausgeht, dass „den Anforderungen der Menschenwürde grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschaftshaftraum“ genügt, und insoweit auf die Entscheidung

BVerfG, Beschluss vom 17.12.2007 – 2 BvR 1987/07 -,

verweist. Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass der dortige Beschwerdeführer **eine Woche lang** gemeinsam mit einem anderen Gefangenen in einem Gemeinschaftshaftraum, bei abgetrenntem Toilettenbereich, untergebracht worden war. Zum einen lag der Entscheidung damit ein Zeitraum zugrunde, der nur einen Bruchteil des im Gesetzentwurf vorgesehenen Maximalzeitraums betrug.

Zum anderen entschied das Bundesverfassungsgericht, dass in einer solchen kurzfristigen (!) Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum „für sich genommen noch keine Verletzung der Menschenwürde“ liege

so BVerfG, Beschluss vom 17.12.2007 – 2 BvR 1987/07 –, juris (Rdnr. 3).

Hierbei bezog sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf frühere Entscheidungen. So betonte es in

BVerfG, Beschluss vom 13.11.2007 – 2 BvR 2201/05 –, juris,

geringe Haftraumgrößen – die bei der Unterbringung in Gemeinschaftshafträumen zweifellos zu bejahen sind – durch Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten zu kompensieren seien und dennoch für die Betroffenen belastend und objektiv unbefriedigend blieben.

Der öffentlichen Gewalt ist jede Behandlung verboten, die die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt. Durch das Sozialstaatsprinzip bekräftigt, schließt die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde die Pflicht zu aktiver Gewährleistung der materiellen Mindestvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz ein. Für den Strafvollzug bedeutet dies, dass die Voraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins dem Gefangenen auch in der Haft erhalten bleiben müssen und der Staat zu den dafür erforderlichen Leistungen verpflichtet ist. Nichts anderes gilt für den Vollzug der Untersuchungshaft. Kann aufgrund der besonderen Verhältnisse in einer bestimmten Anstalt den Anforderungen, die sich aus der Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ergeben, einem Gefangenen gegenüber nicht entsprochen werden, so ist dieser in eine andere Anstalt zu verlegen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.11.2007 – 2 BvR 939/07 –, juris (Rdnr. 12f.); BVerfG, Beschluss vom 16.03.1993 - 2 BvR 202/93 -, NStZ 1993, 404 (406).

Daraus ist zu schließen, dass eine Überlastung der Justizvollzugsanstalten des Landes als Grund für die gemeinschaftliche Unterbringung nicht ausreicht. Der Staat muss die Justizvollzugsanstalten mit ausreichend Raum und Personal ausstatten. Seit der Reform im Jahr 2006 sind die Länder für den Bau und den Unterhalt der Haftanstalten zuständig.

- c) Der Gesetzentwurf argumentiert mit einem unvorhergesehenen starken Anstieg der Gefangenenzahlen in kurzer Zeit, insbesondere in den Jahren 2015 bis 2019, ohne diese anzugeben.

Ausweislich der hauseigenen Veröffentlichung „Justiz in Zahlen“ (Stand: 31.12.2020) standen durchschnittlich 6.689 Gefangene 7.553 Haftplätzen gegenüber.

Ausweislich des Statistischen Monatshefts Baden-Württemberg 4/2017 waren Ende März 2016 in den 19 Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg 5.028 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte inhaftiert. Weiterhin seien seit 2007, als mit 6.452 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten der letztmalige Höchststand in den Gefängnissen des Landes verzeichnet worden, habe die Zahl der Inhaftierten kontinuierlich abgenommen.

Die nachfolgende Tabelle aus den Statistischen Berichten Baden-Württemberg, Artikel-Nr. 3254 20001, B VI 2- j/20, Stand: 13.10.2020, lässt den behaupteten sprunghaften Anstieg der Gefangenzahlen auch nicht ansatzweise erkennen:

3. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Baden-Württemberg 1990 bis 2020*) nach Art des Strafvollzugs und der Staatsangehörigkeit

Jahr	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte		Davon in						Von den Strafgefangenen waren im offenen Vollzug		Strafgefangene und Sicherungsverwahrte je 100 000 Einwohner ³⁾
			Freiheitsstrafvollzug ¹⁾		Jugendstrafvollzug ²⁾		Sicherungsverwahrung		zusammen	weiblich	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich			
Insgesamt											
1990	5 289	183	4 752	178	505	18	32	1	955	10	65
1995	5 274	189	4 760	168	480	21	34	–	955	4	60
2000	6 137	262	5 511	240	588	22	38	–	1 132	12	70
2005	6 262	353	5 613	325	591	28	58	–	1 010	3	68
2010	5 955	284	5 276	253	602	30	77	1	942	8	64
2015	5 051	275	4 616	247	389	28	66	–	764	4	54
2016	5 028	284	4 624	262	342	22	62	–	743	4	53
2017	5 437	271	4 999	254	376	17	62	–	850	7	57
2018	5 472	298	5 018	283	390	15	64	–	830	5	57
2019	5 544	295	5 054	280	426	15	64	–	714	7	58
2020	4 989	258	4 537	242	391	16	61	–	650	7	52

Nach einem Anstieg der Gefangenzahlen von 1990 bis 2005 war zunächst bis 2016 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen; nach einem vorübergehenden Anstieg in den Jahren 2017 bis 2019 belegt diese Statistik für das Jahr 2020 wiederum einen deutlichen Rückgang.

Da davon auszugehen ist, dass das Statistische Landesamt seine Daten von der Justizverwaltung bezieht, sind die Diskrepanzen zwischen den Angaben des Statistischen Landesamts und denjenigen des Justizministeriums nicht nachvollziehbar.

- d) Die Privatsphäre der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen ist in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu schützen. Wie dies bei einer Unterbringung in Gemeinschaftshafträumen bewerkstelligt werden kann, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf eine gemeinschaftlichen Unterbringung auch mit Strafgefangenen, mithin mit verurteilten Straftätern, vorsieht.

Überdies darf eine Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO in der Regel höchstens sechs Monate dauern. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine gemeinschaftliche Unterbringung, die nach dem Entwurf ebenfalls bis zu sechs Monaten dauern darf, jedenfalls als unverhältnismäßig.

2. Die Möglichkeiten zur Intervention gegenüber Personen, die unerlaubte Gegenstände in den Anstaltsbereich einbringen wollen, sollen mit dem Gesetzentwurf erweitert werden. Künftig soll, gerade auch mit Blick auf die Verfügbarkeit sogenannter **Drohnen**, gemäß den §§ 54 Abs. 2 JVollzGB II-E (Untersuchungshaft), 73 Abs. 2 JVollzGB III-E (Strafvollzug), 69 Abs. 2 JVollzGB IV-E und 66 Abs. 2 JVollzGB V-E (Jugendstrafvollzug) auch gegen Externe vorgegangen werden können, welche unerlaubte Gegenstände in Justizvollzugsanstalten einzubringen versuchen, ohne diese zu betreten (Art. 2 Nr. 18, Art. 3 Nr. 25, Art. 4 Nr. 24, Art. 5 Nr. 20 JVollzGB-ÄndG).

Der Anwaltsverband hat Verständnis für dieses Anliegen. Angesichts des Umstands, dass z. B. Drohnen hinsichtlich Flughöhe, Reichweite, Ausdauer und Geschwindigkeit immer leistungsfähiger werden, so dass sie schon über eine Tragkraft von bis zu 100 kg verfügen, wäre es vorstellbar, dass Drogen und Waffen in Gefängnisse geschmuggelt werden, Explosivstoffe abgeworfen oder Häftlinge von „Externen“ mittels Drohnen aus Haftanstalten sogar „ausgeflogen“ werden könnten.

Gleichwohl hat der Anwaltsverband Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen:

- a) Nach der Neuregelung der Art. 72 ff. GG durch das Föderalismusreformgesetz vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) fällt der Strafvollzug einschließlich des Untersuchungshaftvollzugs in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 70 Abs. 1 GG).

Die in Rede stehenden Regelungen zielen auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen andere Personen als Gefangene ab. Insoweit bestehen Zweifel, ob Regelungsgegenstand noch der Strafvollzug oder der Untersuchungshaftvollzug ist. Vom Anwendungsbereich des Justizvollzugs, der gemäß §§ 1 ff. JVollzGB I den Vollzug der von Straf- und Untersuchungshaft Betroffenen regelt, dürften die Regelungen wohl kaum noch umfasst sein. Vielmehr handelt es sich der Sache um Gefahrenabwehrrecht bzw. Polizeirecht.

- b) Zumindes ein Graubereich wird berührt, soweit die beschriebenen Tathandlungen, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs rechtfertigen sollen, dazu dienen, einen Gefangenen zu befreien, ihn zum Entweichen zu verleiten oder dabei zu fördern (§ 120 Abs. 1 StGB). Insoweit fehlte dem Land Baden-Württemberg die Gesetzgebungskompetenz.
- c) Die Begründung des Gesetzentwurfs stellt explizit auf den Einsatz von Drohnen ab und verweist zutreffend darauf, dass deren Eindringen in Justizvollzugsanstalten bereits nach geltender Rechtslage widerrechtlich ist, da deren Betrieb nach § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Justizvollzugsanstalten grundsätzlich verboten ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs unmittelbar gegen derartige Hilfsmittel ist zwar schon derzeit zulässig. Der Entwurf sieht aber einen Bedarf für eine Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen die Person, die das Hilfsmittel benutzt.

Insoweit bestehen jedoch ebenfalls Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg. Der Bundesgesetzgeber hat zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24.05.2019 die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge im Luftverkehrsgesetz und in der Luftverkehrsordnung geändert. Nach Art. 2 Nr. 2 VO (EU) 2019/947 ist „Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems (UAS-Betreiber)“ (unmanned aircraft system operator, UAS operator): eine juristische oder natürliche Person, die ein oder mehrere UAS betreibt oder zu betreiben gedenkt. Art. 2 Nr. 6 und 7 VO (EU) 2019/947 definieren den Betrieb. Daraus folgt, dass mit der Regelung des Betriebs einer Drohne in § 21h LuftVO zugleich die Person angesprochen wird, die diesen Betrieb durchführt, mithin der Betreiber des Fluggeräts. Damit dürfte durch die LuftVO bereits eine abschließende Regelung getroffen worden sein, die als solche einer landesrechtlichen Bestimmung nicht zugänglich ist.

Eine Zuwiderhandlung gegen § 21h Abs. 3 LuftVO stellt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 17d LuftVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Wortlaut des Gesetzentwurfs werden Drohnen nicht ausdrücklich erwähnt. Dessen bedarf es wohl auch nicht, weil ein Verstoß gegen § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO zugleich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen dürfte, die Maßnahmen der Gefahrenabwehr rechtfertigt.

- d) Diese Überlegungen zeigen jedoch, dass jegliche Maßnahmen, die nach den beispielhaften Schilderungen des Gesetzentwurfs bzw. seiner Begründung in Erwägung gezogen werden, entweder präventivpolizeilichen Charakter haben, weil sie der Gefahrenabwehr dienen, oder aber der Straf-

verfolgung unterfallen. Für Letztere fehlt dem Land Baden-Württemberg die Gesetzgebungskompetenz; Erstere scheinen wegen des Regelungszusammenhangs im Justizvollzug verfehlt. Dies gilt umso mehr als Justizvollzugsbedienstete regelmäßig in Justizvollzugsanstalten tätig werden, während ihr Einsatz außerhalb der Justizvollzugsanstalten innerhalb des Radius', in dem sich der Steuerer einer funkferngesteuerten Drohne befinden kann, fraglich erscheint, weshalb regelmäßig die Polizei zuständig sein dürfte. Somit bestehen selbst im Bereich der Gefahrenabwehr Zweifel an der Notwendigkeit einer solchen Regelung.

3. Die neu eingefügten §§ 42 Abs. 2 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III-E und § 40 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB IV-E enthalten gesetzliche Klarstellungen im Zusammenhang mit der zum 01.06. 2021 geänderten Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch **freie Arbeit** vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338). Diese soll nunmehr auch sich bereits im Strafvollzug befindlichen Geldstrafenschuldnern ermöglichen, durch freie Arbeit im laufenden Vollzug die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (ESF) abzuwenden (sog. „day-by-day“-Modell; Art. 3 Nr. 14 und 16, Art. 4 Nr. 17 JVollzGB-ÄndG).

Die Gruppe der Geldstrafenschuldner soll am Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ (der Straffälligenhilfe) teilnehmen können. Neben der Zuweisung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit soll auch die Zuweisung gemeinnütziger Arbeit möglich sein.

Die geplanten Erweiterungen der Einsatzmöglichkeiten hält der Anwaltsverband für sinnvoll, weil es eher um Täter von leichteren Delikten geht, wie geringe Eigentumsdelikte oder „Schwarzfahren“. Wenn die Täter den entsprechenden Geldstrafenbetrag nicht aufbringen können oder wollen, droht ihnen besagte Ersatzfreiheitsstrafe. Waren es vor Beginn der Corona-Pandemie Ende Januar 2020 noch 4.658 sog. EFSler bundesweit, fiel deren Zahl Mitte des Jahres auf unter 2.000, um Ende 2020 wieder auf 3.002 Personen anzusteigen. Um Ansteckungen mit Covid-19 im Strafvollzug zu vermeiden, verzichteten die Landesjustizverwaltungen zeitweilig auf die Vollstreckung dieser sehr kurzen Strafen.

Wegen der Kürze eines Gefängnisaufenthalts kann auf diese Gefangenen kaum sinnvoll eingewirkt werden. Dessen ungeachtet produziert der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hohe Ausgaben. So gibt etwa Baden-Württemberg die Nettokosten eines Gefangenen einschließlich der Bauinvestitionen mit immerhin 130,38 Euro je Hafttag an.

Programme, diese Personen stattdessen zum Ableisten gemeinnütziger Arbeit zu bewegen, gibt es zwar, sie sind aber aus unterschiedlichen Gründen nicht immer von Erfolg gekrönt. Diese sollte dabei bedacht werden.

4. Insbesondere für den Fall des Verdachts des Einbringens von Betäubungsmitteln durch mit flüssigen Betäubungsmitteln versetzte Gefangenenpost soll in den **§§ 19 JVollzGB II** (Untersuchungshaft), 26 JVollzGB III,

24 JVollzGB IV und 29 JVollzGB V ausdrücklich die Möglichkeit des Anhaltens und Ersetzens der Post durch Fotokopien bei entsprechendem Verdacht geschaffen werden. Damit wird der nach Art. 10 GG gesetzlich garantierte freie Briefverkehr für Gefangene teilweise eingeschränkt, um zu verhindern, dass auf diesem Weg unerlaubte Substanzen eingeschmuggelt werden, insbesondere Betäubungsmittel.

Das soll beispielsweise bei Schreiben vorkommen, die Computerausdrucke mit hoher Farbkonzentration enthalten, wie es zum Beispiel bei ausgedruckten Bildern der Fall ist.

Bisher sind diese Fälle wohl selten, auch wenn vorstellbar ist, dass ein Brief auch mal viel Papier enthalten kann oder gar der Umschlag selbst mit entsprechenden Substanzen versetzt wurde. In der Gesetzesbegründung ist auf Seite 38 und Seite 46 zu lesen, dass der zweite Referentenentwurf selbst noch nicht einmal prognostizieren kann, in welchem Umfang etwaige Kopien und Aufwände dafür anfallen würden. Es scheint sich um eine Art „Vorratsgesetzgebung“ zu handeln. Beschränkungen des Briefgeheimnisses dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Auf die Entscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 04.09.1997 – 2 BvR 1152/97 –, juris; BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972 – 2 BvR 41/71 –, BVerfGE 33, 1-18

nehmen wir Bezug.

Solange eine tatsächliche Erforderlichkeit der Regelung wegen einer verlässlich zu prognostizierenden hohen Anzahl von Fällen nicht gegeben ist, sollte als die die Gefangenen belastende Maßnahme auf sie verzichtet werden. Die beabsichtigte Regelung dürfte nach dem derzeitigen gesicherten Wissensstand unverhältnismäßig und zu unbestimmt sein.

5. Damit die anstaltsspezifische Entscheidungslage zum zugelassenen persönlichen Gewahrsam und Eigen geld von Gefangenen nicht durch bei vorangegangener Unterbringung erfolgte Zulassungen durch andere Justizvollzugsanstalten durchbrochen werden kann, soll die Reichweite derartiger Entscheidungen bereits gesetzlich in den §§ 45 JVollzGB II (Untersuchungshaft), 63 JVollzGB III, 59 JVollzGB IV und 59 JVollzGB V auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (auf die JVA in der der Gefangene gerade ist) beschränkt werden.

Die geplante Konkretisierung soll mehr Rechtssicherheit schaffen, wofür einerseits Verständnis besteht. Andererseits erscheint es unter dem Stichwort **Bestandsschutz** nicht nachvollziehbar, weshalb Zulassungen, die von einer anderen Justizvollzugsanstalt bereits erfolgt sind, ohne sachlichen Grund rückgängig gemacht werden sollten. Beschränkungen in der Haft sollten so restriktiv wie möglich erfolgen, weshalb für die Aufhebung der Zulassung in einer neuen JVA eine besondere Gefährdungslage dargelegt werden sollte.

6. Mit der Neufassung der § 46 JVollzGB II (Durchsuchung und Kontrolle auf Suchtmittelmissbrauch), § 64 JVollzGB III, § 60 JVollzGB IV und § 60 JVollzGB V soll aus Gründen der Rechtsklarheit die Rechtsgrundlage für **verdachtsunabhängige Suchmittelkontrollen** präzisiert werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Durchsuchung von Untersuchungshäftlingen begegnet die Regelung Bedenken. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist hier ein konkreter dringender Verdacht, eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder des Gesundheitsschutzes sowie eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation des Anlasses und des Datums zu verlangen.

Andernfalls könnte auch jeder Unschuldige jederzeit und relativ oft durchsucht werden. Das erscheint wegen der hohen Eingriffsintensität in die Grundrechte nicht vertretbar, solange ein Häftling einer Tat nicht überführt ist.

7. Die **Beobachtung** von Gefangenen und Untergebrachten auch während des Tages soll nunmehr ausdrücklich in den Kanon der besonderen Sicherungsmaßnahmen der §§ 47 JVollzGB II, § 65 JVollzGB III, § 63 JVollzGB IV und § 62 Abs. 2 JVollzGB V aufgenommen werden, um in jüngerer Zeit aufkommenden Zweifeln an der Zulässigkeit einer Beobachtung während des Tages auch mittels Videotechnik endgültig zu begegnen.

Die Aufnahme der Beobachtung auch mit technischen Hilfsmitteln ist wahrscheinlich zeitgemäß. Klargestellt werden muss aber, dass bei der Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unbedingt gewahrt wird.

Die Begründung für die Auswahl des technischen Hilfsmittels und dessen Einsatzdauer sollten vom Verantwortlichen entsprechend dokumentiert werden. Angehörige, ein benannter Ansprechpartner und der Verteidiger sollten darüber rechtzeitig informiert werden. Denkbar ist auch keine permanente Überwachung, sondern eine Durchführung in Intervallen als milderer Mittel. Bereits eine einfache Überwachungsanlage verarbeitet in erheblichem Umfang personenbezogene Daten, ohne dass der Großteil der erfassten Informationen für den Überwachenden je eine Rolle spielt. Moderne Kameras zeigen Bilder in höchster Auflösung, weshalb sich hier auch die Frage nach der Aufnahmequalität stellt. Müssen Gefangene während ihrer gesamten Tageszeit befürchten, dass ihr Verhalten aufgezeichnet, später rekonstruiert und kontrolliert wird, erzeugt dies einen ständigen Überwachungs- und Anpassungsdruck. An einen Kameraeinsatz in so sensiblen Bereichen, wie Umkleidekabinen, Sanitär-, Pausen-, Sozial- und Aufenthaltsräumen sind daher besonders hohe Anforderungen zu stellen. Genau solche sensiblen Bereiche würden hier aber beobachtet. Je weniger Rückzugsraum zur Verfügung steht, desto eher überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Gefangenen.

8. Die §§ 59 JVollzGB II (Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch), 78 JVollzGB III, 74 JVollzGB IV und 71 JVollzGB V sollen geändert werden, um zu verhindern, dass die dort zur Einschränkung des

Schusswaffengebrauchs gegen Personen enthaltenen Formulierungen als Einschränkung des unmittelbaren Zwangs durch Waffeneinwirkung gegen Gegenstände, insbesondere sogenannte Drohnen, interpretiert werden.

Diese Klarstellung wird begrüßt.

9. Aufgrund der bisherigen Regelungen in § 66 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB II (Disziplinarverfahren), § 85 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III, § 81 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB IV und § 76 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB V soll es sich bei der Einholung einer **ärztlichen Stellungnahme vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme** einerseits häufig um einen bloßen Formalismus handeln, etwa bei der Beschränkung des Fernsehempfangs bei Inhaftierten in ärztlicher Behandlung. Andererseits würden nicht zwingend alle Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten, denen durch die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gesundheitliche Nachteile drohen, vom Schutzzweck der Regelungen umfasst.

Vor diesem Hintergrund soll in den Vorschriften neu geregelt werden, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist, wobei den Justizvollzugsanstalten durch den Begriff „begründeter Anlass“ ein Beurteilungsspielraum eröffnet werden soll. Zwar ist es richtig, dass Beurteilungsspielräume gerichtlich überprüfbar sind, sinnvoll geschehen kann eine solche Überprüfung jedoch nur, wenn der Anlass dokumentiert wird.

Die Ausweitung der Einholung von Stellungnahmen betreuender Personen auf weitere Gefangenengruppen begrüßt der Anwaltsverband hingegen, da durch die Einbindung mehrerer Personen mehr Objektivität erzielt werden kann.

10. Die Änderungen zu § 67a JVollzGB II (Aufhebung von Maßnahmen), § 91a JVollzGB III und § 85a JVollzGB IV sind § 81 JVollzGB V nachgebildet und schaffen aus Gründen der Rechtsklarheit jeweils eine eigenständige vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von im Rahmen der Vollstreckung der jeweiligen Haftarten getroffenen vollzuglichen Maßnahmen.

Die bisher lediglich im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen geregelten Widerrufs- und Rücknahmegründe in den §§ 11 JVollzGB III und 11 JVollzGB IV entfallen, soweit sie der Neuregelung inhaltlich entsprechen.

Die Regelung in § 67a Abs. 2 JVollzGB II neu

„Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“

befremdet. Solche Maßnahmen müssen selbstverständlich unverzüglich entsprechend ganz oder teilweise – je nachdem wie weit die Rechtswidrigkeit reicht – auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Dies gebietet nicht nur der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), sondern erst recht der Umstand, dass hier freiheitsentziehende Maßnahmen in Rede stehen und damit Grundrechte betroffen sind. Es ist keinerlei legitimes Interesse erkennbar, eine rechtswidrige Maßnahme aufrecht zu erhalten, schon gar nicht im ohnehin schon sehr eingriffsintensiven Bereich einer staatlichen Inhaftierung, insbesondere als womöglich Unschuldiger in Untersuchungshaft.

Gleiches gilt für § 67a Abs. 4 Satz 2 JVollzGB II – neu *„Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der JVA nicht gefährdet wird“*. Die Einschränkung *„soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der JVA nicht gefährdet wird“*, ist ersatzlos zu streichen.

Es ist – abgesehen von den Notwehrsituationen in §§ 32ff StGB - kein legitimes Interesse erkennbar, eine belastende rechtswidrige Maßnahme aufrecht zu erhalten, schon gar nicht im ohnehin schon sehr eingriffsintensiven Bereich einer staatlichen Inhaftierung, insbesondere in der Untersuchungshaft, in der die Unschuldsumutung gilt. Eine nachvollziehbare, mit Blick auf die Grundrechtsbeeinträchtigung tragfähige Begründung für die Aufrechterhaltung als rechtswidrig erkannter Maßnahmen ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Dies gilt entsprechend für die Neuregelungen § 91a Abs. 2, 4 Satz 2 JVollzGB III, § 85a Abs. 2, 4 Satz 2 JVollzGB IV

11. Die Ergänzung von § 52 Abs. 3 JVollzGB III (Strafvollzug, Bildung eines Überbrückungsgeldes) und § 47 Abs. 3 JVollz-GB IV schafft eine gesetzliche Grundlage zur Inanspruchnahme des aus den Bezügen des Gefangenen gebildeten **Überbrückungsgeldes**, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder zu verkürzen beziehungsweise um die Opfer von Straftaten zu entschädigen.

Sie trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe unter Umständen vermeidbare, mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung wenig vereinbare Folgen für Betroffene haben kann. Andererseits sollen das Opferinteresse und der Rechtsgedanke eines finanziellen Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug gestärkt werden.

Diese Neuregelung hält der Anwaltsverband für sinnvoll.

12. Die Änderungen in den § 95 (nachgehende Betreuung durch sozialtherapeutische Einrichtungen), § 96 (Aufnahme auf freiwilliger Grundlage in sozialtherapeutische Einrichtungen), § 102 (nachgehende Betreuung

durch JVA) JVollzGB III (Strafvollzug) und §§ 79, 80 JVollz-GB V gewährleisten die Gleichbehandlung besonderer Fallgruppen von aus dem Justizvollzug Entlassenen, für die bei Gefährdung ihrer Wiedereingliederung nach der Entlassung – damit zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern – subsidiär Hilfestellungen des Justizvollzugs etabliert werden können.

Den Fallgruppen ist grundsätzlich gemeinsam, dass der Inhaftierung der berechtigten früheren Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten ausgeprägtere kriminelle Karrieren vorangegangen sind, die lange Haftzeiten und länger andauernde therapeutische Intervention nach sich gezogen haben. Aufgrund der Möglichkeit des Auseinanderfallens des Ortes der vorangegangenen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt und des neuen Lebensmittelpunktes der Entlassenen sollen künftig alle Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer behandlerischen Möglichkeiten Unterstützung gewähren können.

Diese Neuregelung hält der Anwaltsverband für sinnvoll.

II. Im Einzelnen

1. Zu Art. 1 – redaktionelle Änderungen in Buch 1 des JVollzGB - Gemeinsame Regelungen und Organisation

- a) Der Anwaltsverband bewertet positiv, dass in § 1 die für die unterschiedlichen Haftarten relevanten Vorschriften eingangs überblicksartig dargestellt werden. Dies erleichtert dem Rechtssuchenden die Anwendung deutlich.
- b) In **§ 47 Abs. 4 JVollzGB I-E** wird die Möglichkeit zur Teilnahme der Strafvollstreckungsbehörden an behördenübergreifenden **Fallkonferenzen** mit den Polizeibehörden und den Verfassungsschutzbehörden eingefügt (Art. 1 Nr. 3 JVollzGB-ÄndG).

Infolge der Änderung unter Art. 1 Nr. 2 (zu § 47 JVollzGB I) wäre – bei erfahrungsgemäß bis zu rund zehn Fällen im Jahr – im Falle einer regelmäßigen Teilnahme an den Fallkonferenzen ein Personalaufwand von jährlich insgesamt 40 Arbeitsstunden im höheren Dienst der Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern zu erwarten. Die Beteiligung ist allerdings optional. Da nicht mit einem Erfüllungsaufwand von mehr als 100.000 Euro zu rechnen ist, sei eine nähere Aufwandsberechnung nicht erforderlich.

Für den Fall, dass der größtmögliche Schutz personenbezogener Daten dabei eingehalten wird, hält der Anwaltsverband die Erweiterung für sinnvoll. Es muss aber verhindert werden, dass bei den Beteiligten der Fallkonferenzen ungerechtfertigte Vorurteile entstehen.

2. Zu Art. 2 - Änderungen in Buch 2 des JVollzGB – Untersuchungshaftvollzug

- a) Seine Kritik an der Änderung in **§ 8 JVollzGB II-E** (gemeinsame Unterbringung in der Untersuchungshaft), hat der Anwaltsverband schon in seinen einleitenden Ausführungen vorgebracht.
- b) Zu **§ 19 JVoll-zGB II-E** – Anhalten von Schreiben
Seine Kritik an der beabsichtigten Regelung hat der Anwaltsverband bereits eingangs dargelegt.
- c) Zu **§ 20a JVoll-zGB II-E** (Andere Formen der Telekommunikation), der neu eingefügt werden soll,

Die Bestimmung soll der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und dem sich dadurch verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung tragen, welches sich auch auf die Außenkontakte der Inhaftierten auswirken kann.

Anlass für die Regelung zur Nutzung moderner Kommunikationsmittel im Justizvollzug gab die Einführung der **Videotelefonie** für Inhaftierte.

Der Anwaltsverband begrüßt die Aufnahme dieser Regelung, weil er aus dem Kreis der Strafverteidigerkollegen erfahren hat, dass diese Möglichkeit des Kontakthaltens während der Corona-Pandemie als sehr hilfreich betrachtet wird.

- d) Gegen **§ 27 JVoll-zGB II-E** (Krankenhausbehandlung außerhalb vollzoglicher Einrichtungen), der neu gefasst werden soll, hat der Anwaltsverband keine Einwendungen.
- e) Art. 2 Nr. 12 JVollzGB-ÄndG sieht die Schaffung eines unmittelbar nach der Inhaftierung greifenden Taschengeldanspruchs für bedürftige Untersuchungsgefangene für den ersten Monat der Untersuchungshaft vor (§ 36a JVoll-zGB II-E), um einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten durch subkulturelle Abhängigkeiten oder Aktivitäten unter den Untersuchungsgefangenen vorzubeugen.

Durch die Einfügung eines für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs neu dort aufgenommener unverschuldet mittelloser Untersuchungsgefangener (§ 36a JVoll-zGB II) können dem Landeshaushalt jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 161.000 Euro entstehen, die grundsätzlich in gleicher Höhe zu Einsparungen bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe führen.

Diese Regelung hält der Anwaltsverband für sinnvoll und hofft, dass sie den Praxisalltag für die Beteiligten erleichtert. Die Rede ist von einem „angemessenen“ Betrag. Der Anwaltsverband fände

es hilfreich, wenn hier mögliche Größenordnungen in der Gesetzesbegründung angegeben würden, gerade auch für den Fall, dass ein Untersuchungshäftling den Betrag auch geltend machen will.

3. Zu Art. 3 - Änderungen in Buch 3 des JVollzGB – Strafvollzug

- a) Zu § 6 JVollzGB III-E – Verlegung, Überstellung und Ausantwortung - vermisst der Anwaltsverband in der Gesetzesbegründung nähere Erläuterungen zu den unbestimmten Rechtsbegriffen, wie „aus Gründen der Vollzugsorganisation“ oder „sonstige wichtige Gründe“.

Hier sollte dem Rechtssuchenden eine Vorstellung davon eröffnet werden, was davon jeweils umfasst sein sollte. Andernfalls wäre eine Verlegung nach einer gewissen Beliebigkeit möglich, was mit den berechtigten Interessen eines Gefangenen nicht vereinbar wäre. So ist beispielsweise der Strafvollzug von Verfassungen wegen auf Resozialisierung auszurichten, wobei die familiären Beziehungen des Gefangenen eine wesentliche Rolle spielen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.06.2017 – 2 BvR 345/17 –, juris

Denkbar wäre, die Rechtsprechung und Kommentierung zu § 455a StPO (Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation) heranzuziehen.

Außerdem sollte ergänzt werden, dass Angehörige, ein vom Gefangenen benannter Ansprechpartner oder ein Strafverteidiger entsprechend rechtzeitig darüber zu informieren sind. Auch sollte eine angemessene Ankündigungsfrist aufgenommen werden. Die genauen Gründe für die Verlegung sollten vom Verantwortlichen dokumentiert werden.

- b) Seine Kritik an der Änderung in **§ 13 JVollzGB III-E** (gemeinsame Unterbringung im Strafvollzug), hat der Anwaltsverband schon in seinen einleitenden Ausführungen vorgebracht. Hier sei noch einmal darauf verwiesen, dass das Land – nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - für ausreichende personelle und sachliche Mittel für den Strafvollzug zu sorgen hat. „Vollzugsorganisatorische Probleme“ können die gemeinsame Unterbringung nur ausnahmsweise und für kurze Zeit und unter Einbeziehung anderer sozialer Aspekte, wie mindestmögliche Gefährdungen eines Gefangenen, rechtfertigen.
- c) Seine Kritik an der beabsichtigten Regelung zu § 26 JVollzGB III-E – Anhalten von Schreiben hat der Anwaltsverband bereits in seinen einleitenden Ausführungen geäußert.

- d) Im neuen Satz 4 (bisher Satz 3) des **§ 47 Abs. 1 JVollzGB III-E** wird die bisher für die Arbeitspflicht der Strafgefangenen geregelte Altersgrenze von 65 Jahren an die jeweils geltende Regelaltersgrenze des SGB VI (Rentenversicherung) angepasst (Art. 3 Nr. 16 JVollzGB-ÄndG). Dabei wird künftig kein Lebensalter für die Altersgrenze festgelegt, sondern auf die Regelaltersgrenze verwiesen. Diese Neuregelung erscheint dem Anwaltsverband sinnvoll.

4. Zu Art. 4 - Änderungen in Buch 4 des JVollzGB – Jugendstrafvollzug

Seine Kritik an der gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 12 JVollzGB IV-E hat der Anwaltsverband bereits in seinen einleitenden Ausführungen vorgetragen. Gerade auch für Jugendliche kann es sehr entscheidend sein, mit wem sie untergebracht werden, so dass hier auf schutzbedürftige Gefangene besonders Rücksicht zu nehmen ist, etwa hinsichtlich Altersunterschieden oder der Gewaltbereitschaft bis hin zu Einschüchterungsversuchen und drohenden Abhängigkeitsverhältnissen.

5. Zu Art. 5 - Änderungen in Buch 5 des JVollzGB – Vollzug der Sicherungsverwahrung

- a) Die Änderung des **§ 13 Abs. 1 JVollzGB V** greift vollzugsplanerische Erfahrungen mit der Entlassvorbereitung von seit langen Jahren im Justizvollzug untergebrachten Sicherungsverwahrten auf und ermöglicht die Verlängerung von Langzeit-Freistellungen Sicherungsverwahrter zur Entlassvorbereitung um bis zu insgesamt weitere sechs Monate (Art. 5 Nr. 6 JVollzGB-ÄndG). Damit soll besonderen Einzelfällen Rechnung getragen werden, in denen eine Verlängerung des bisher auf sechs Monate beschränkten sogenannten Langzeitprobewohnens am besten geeignet ist, um den für eine erfolgreiche Resozialisierung erforderlichen Verselbständigungsprozess der Sicherungsverwahrten erfolgreich zu Ende zu führen.

Bezüglich der Erweiterung der Langzeit-Freistellungsmöglichkeit zur Entlassvorbereitung bei Sicherungsverwahrten (§ 13 JVollzGB V) ist bei einer Verlängerung der Freistellung um die vollen sechs Monate im Einzelfall zwar von einem zusätzlichen Bedarf von 20.452,56 Euro auszugehen. Wenn infolge der verlängerten Freistellung eine Entlassung erfolgen kann, entfallen allerdings die Kosten für die weitere Unterbringung im Justizvollzug.

Diese beabsichtigte Neuregelung erscheint dem Anwaltsverband sinnvoll.

- b) Die Ergänzung des **§ 18 JVollzGB V** (Kleidung) soll es den Justizvollzugsanstalten ermöglichen, auch im Bereich der Sicherungsverwahrung während der Arbeit das Tragen von Anstaltsarbeits-

kleidung zu verlangen, um zu vermeiden, dass die beim Verlassen der Betriebe erforderliche Metalldetektion mittels Durchsuchungsrahmen und Sonden nicht durch Metallbestandteile in der Kleidung beeinflusst wird und mitgeführte unerlaubte Gegenstände unerkannt bleiben.

Diese beabsichtigte Neuregelung erscheint dem Anwaltsverband plausibel.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden würden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident